

Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD Nds)
Finanzministerium Niedersachsen (FM Nds)
Innenministerium Niedersachsen (IM Nds)
Justizministerium Niedersachsen (JM Nds)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Umstände, dass dem steuerpflichtigen Individuum, **Axel Schlüter (Autor)** nicht nur einmal negativ aufgefallen ist, dass beim Finanzamt Stade (**FA STD**) seltsamerweise nach der Eingabe bzw. Übergabe von Unterlagen, obwohl diese gegen Eingangsbestätigung eingegeben wurden, diese Unterlagen später angeblich nicht vorhanden waren, ist es unabdingbar und sicherer, dass Steuerunterlagen mit Begleitschreiben grundsätzlich weiterhin gegen Eingangsbestätigung auf einer Kopie des Begleitschreibens übergeben werden müssen, damit dem Autor ein direkter Nachweis für übergebene Unterlagen als Beweis gegeben ist.

Jedoch wurde dem Autor von dem **Vorsteher** des **FA STD**, **Burkhard Hain**, bezogen auf das gesamte Grundstücks-Areal des **FA STD** unter Androhung von strafrechtlichen Konsequenzen ohne triftigen Grund schriftlich verboten das Grundstück zu betreten.

Näheres ergibt sich aus den in Kopie vorhandenen Unterlagen, die dieser Mail in einem gepackten Zip-Archiv angehängt vorliegen. Zudem sind weitere Unterlagen auf der Web-Site <http://niedersachsen.iimperator.com> publiziert.

Sollte unter den gegebenen Umständen keine Möglichkeit dafür gegeben sein, dass für den Autor ein Korridor freigegeben werden kann, damit von diesem weiterhin Steuerunterlagen mit Begleitschreiben gegen **Eingangsbestätigung** zeitgleich auf einer Kopie des Begleitschreibens übergeben werden können, dann ist es unerlässlich und der sicherste Weg, dass notwendige Übergaben zur Weiterleitung an das **FA STD**, vorab der **OFD Nds**, dem **FM Nds**, dem **IM Nds** und dem **JM Nds** zugeleitet werden.

Für den Autor bestehen ganz selbstverständlich, um sichere Nachweise für Übergaben erhalten zu können, auch keine Bedenken dahingehend, **soweit diesem kein Bote zur Verfügung steht**, dem **FA STD** sicherheitshalber sämtliche Eingaben derart zuzuleiten, dass über mehr als 1.500 Mail-Adressen (in Kopie) deren Empfänger in die Unterlagen öffentlich Einsicht haben können. Auch in dem Fall könnten von den Verantwortlichen des **FA STD** die Übergaben von Steuerunterlagen nicht mehr in Abrede gestellt werden, denn irgend einer der Mail-Adressaten wird die Eingaben an den richtigen kompetenten Empfänger sicherlich weiterleiten.

Jedoch ist es auch in dem genannten Fall unerlässlich, dass sowohl weder die **OFD Nds** noch die genannten **Ministerien** mit deren Mail-Adressen in die gesamten Mail-Adressen als Zeugen immer mit eingespannt und als Zeugen fungierend, für übergebene Unterlagen beteiligt sind.

Notwendig werden Eingaben zu den folgend genannten Steuer-Nummern des **FA STD**:

43-202-56645 (Madame Modehaus GmbH),
43-203-09692 (X-Vertrieb GmbH)
43-140-06284 (Ruth Schlüter, EDV- und Computer-Service),
neu 43-140-08376 (Ruth Schlüter, Zusammenveranlagung) und
43-140-06276 (Axel Schlüter)

Unter Berücksichtigung, dass bereits für verschiedene Eingaben durch Boten (Freitag, **13. Juli 2012 (Zi. 310)** und Freitag, **27. Juli 2012 (Zi. 320)**) dem Boten auf Kopien von Begleitschreiben eine Eingangsbestätigung verweigert wurde, kann von dem Autor insoweit nicht ausgeschlossen

werden, dass auch mit dem Zutritts-Verbot genau der Zweck erreicht werden sollte, nämlich die allgemeine Weigerung des **FA STD** auf Kopien von Begleitschreiben Eingangsvermerke erteilen zu müssen.

Unter Berücksichtigung, dass ein Amt definitiv nicht berechtigt ist eine Eingangsbestätigung zu verweigern, sondern im Gegenteil dazu verpflichtet ist, liegt die Vermutung nahe, dass Eingangsbestätigungen mit dem Hintergrund vorsätzlich verweigert werden sollen, um, soweit notwendig, Beweise in irgendeine Versenkung zu entsorgen, denn anders ist die Weigerung des **FA STD** für den Autor nicht zu erklären.

Dass seitens des **FA STD** die Ehefrau des Autors massiv genötigt und versucht wurde diese mit krimineller Energie zu erpressen, das werden bei den vorliegenden Beweisen die Verantwortlichen des **FA STD** sicherlich nicht mehr in Abrede stellen und bestreiten wollen. Weiterhin wurden mit Vorsatz Rechtsmittelfristen ignoriert usw.

Besonders kuriose Kapriolen hat sich das **FA STD** auch nach der Lohnsteuer-Prüfung, bezogen auf die Firma Madame Modehaus GmbH geleistet, als sich speziell nach der Prüfung ein paar, wahrscheinlich Praktikanten, sich daran gemacht haben sich besonders zu profilieren. Die Profilier-Begeisterten mussten kräftig zurechtgestutzt werden.

Auf der Basis, dass das **FA STD** bei dem Rechtsstreit am Finanzgericht Hannover nicht gerade sehr gut abgeschnitten hat besteht aus der Sicht des Autors die Möglichkeit, dass bei den Verantwortlichen des **FA STD** immer noch ein Rest irgendwelcher Nachwehen bisher nicht verarbeitet werden konnten.

Es liegt nunmehr in der Entscheidung der Höchstverantwortlichen der folgend Genannten

Oberfinanzdirektion Niedersachsen (**OFD Nds**)
Finanzministerium Niedersachsen (**FM Nds**)
Innenministerium Niedersachsen (**IM Nds**)
Justizministerium Niedersachsen (**JM Nds**),

als **Kollektiv** die **skurrilen** Machenschaften des **FA STD** dahingehend aufzulösen, dass für den Autor die Möglichkeit besteht, weiterhin, wie seit dem **Jahre 1984**, im Zusammenhang mit Begleitschreiben, persönlich Dokumente zu übergeben und zeitgleich eine Eingangs-Bestätigung auf mitgeführten Kopien der Begleitschreiben zu erhalten.

Für eine derartige Maßnahme wäre es somit notwendig, dass für den Autor von einer übergeordneten Instanz ein freier Korridor zum Gebäude des Finanzamtes Stade geschaffen und dem Autor dieses schriftlich mitgeteilt wird. Weiterhin wäre es notwendig, dass dem Autor in den Zusammenhängen definitiv Eingangsbestätigungen erteilt werden.

Denn **kein** öffentliches Amt ist berechtigt Eingangsbestätigungen zu verweigern, da im entgegen gesetzten Fall nicht auszuschließen ist, dass übergebene Dokumente hinterher mit Vorsatz einfach in einer Versenkung entsorgt und letztendlich von dem Amt behauptet werden könnte, insbesondere im Zusammenhang mit Klaganträgen, bei Gerichtsverhandlungen behauptet werden könnte, dass dem Amt die mit Begleitschreiben übergebenen Dokumente nicht vorliegen und das Amt die Unterlagen auch zu keiner Zeit erhalten hätte.

Dieser prekäre Zustand sollte grundsätzlich auch für die Zukunft unbedingt schnellstens aus der Welt geschafft und beigelegt werden.

Sicherlich wird nicht der Vorschlag kommen, dass alle Eingaben per Einschreiben-Rückschein transportiert werden könnten, denn der Vorschlag müsste definitiv abgelehnt werden, da der Autor bereits auch dahingehend die Erfahrung gesammelt hat, dass derartige

Sendungen auch irgendwo auf der Strecke geblieben sind.

Bezogen auf die doch sehr merkwürdigen Zustände beim Finanzamt Stade, kann dieses von dem Autor nur als sehr unglaubwürdig eingestuft werden.

Es wird beantragt, dass dem Autor von den oben benannten übergeordneten Instanzen umgehend ein Bescheid zugeleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schlüter

.....
.....<http://niedersachsen.iimperator.com>.....
.....**Finanzamt Stade**.....
.....am **02. Juli 2012** aktualisiert.....
.....

Axel Schlüter
Holzstr. 19
21682 Stade
Tel. 04141-45363

<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterwillkuer.de>
<http://www.richterschreck.de>
<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://hypovereinsbank.iimperator.com>
<http://mecklenburg-vorpommern.iimperator.com>
E-Mail: webmaster@iimperator.com
E-Mail: webmaster@richterschreck.de

<http://www.iimperator.com/image-i/e-mail-i/2012-im/120802-01-mail-an-europa.pdf>